

DWV-Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze

Berlin, den 03.07.2025

Der Deutsche Wasserstoff-Verband (DWV) begrüßt den vorgelegten Referentenentwurf und bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme für die Umsetzung der RED III in den Bereichen Offshore-Wind und Stromnetze ausdrücklich. Die beschleunigte Bereitstellung erneuerbarer Strommengen ist eine zentrale Voraussetzung für den Hochlauf einer grünen Wasserstoffwirtschaft in Deutschland und Europa.

Positive Impulse für die Offshore-Elektrolyse

- **Beschleunigungsgebiete für Windenergie (vgl. §§ 4, 5 WindSeeG-E)**

Die geplante Ausweisung von Beschleunigungsflächen für Offshore-Wind ist ein entscheidender Schritt, um die benötigten Strommengen für großskalige Elektrolyseure zur Verfügung zu stellen. Die Vereinfachung der Genehmigungsverfahren in diesen Gebieten, insbesondere durch den Wegfall Umweltverträglichkeits- und Arten- schutzprüfungen unter bestimmten Voraussetzungen (§ 70a WindSeeG-E), kann Projekte beschleunigen und Investitionsentscheidungen erleichtern.

- **Raum für hybride Projekte mit direkter Elektrolyse-Kopplung**

Die Möglichkeit, dass Windparks auch ohne vollständige Netzeinspeisung genehmigt werden können, schafft erstmals eine verlässliche Perspektive für Offshore-Elektrolyseprojekte. Das ist ein richtiger und notwendiger Schritt zur Umsetzung der RED-III-Ziele für erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs (RFNBOs).

Kritische Punkte aus Sicht der Wasserstoffwirtschaft, die Änderungen bedürfen

Die Kombination aus Offshore-Windkraft, Wasserstofferzeugung und Pipelineanbindung stellt einen zentralen Hebel für die Umsetzung der Klimaziele dar. Neben der Netzentlastung und Kosteneffizienz trägt die Offshore-Wasserstoffproduktion zur Versorgungssicherheit bei und ermöglicht den Markthochlauf einer heimischen, grünen Wasserstoffwirtschaft. Sie ist nicht als nachgelagerter Spezialfall zu behandeln, sondern als integraler Bestandteil einer zukunftsfähigen Offshore-Gesamtstrategie zu begreifen.

- **Fehlende explizite Berücksichtigung von Elektrolyseuren im Gesetzestext**

Trotz der Bedeutung von Power-to-Gas-Technologien wird die Offshore-Elektrolyse im Gesetzentwurf nicht ausdrücklich erwähnt – weder als privilegierte Nutzung noch als Bestandteil der Netzinfrastruktur. Dies führt zu Rechtsunsicherheit hinsichtlich der gleichberechtigten Behandlung von Elektrolyseuren innerhalb von Beschleunigungsgebieten oder Infrastrukturgebieten. Wir empfehlen, dies ausdrücklich in § 12j EnWG-E bzw. § 66 WindSeeG-E zu verankern.

- Die Einstufung der Wasserstoffproduktion auf See – gemeinsam mit dem Offshore-Transport per Pipeline – sollte - wie ursprünglich vorgesehen (siehe Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze und zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes, BT-Drucksache 20/11226 vom 29.04.2024. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/112/2011226.pdf> (abgerufen am 02.07.2025)) - als Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit vollständig aufgenommen werden. Dieses entspräche der notwendigen Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen für den Bereich Wasserstofferzeugung auf See.
- Gemäß aktuellem Koalitionsvertrag will die Bundesregierung im WindSeeG die „hybride Anbindung“ (Kabel und H2-Pipeline) von Windparks ermöglichen (siehe <https://www.koalitionsvertrag2025.de/>, Zeilen 1047-49 (abgerufen am 02.07.2025)). Wenn – perspektivisch – Windenergieanlagen und Anlagen zur Wasserstofferzeugung auf See gemeinsam („hybrid“) geplant und errichtet werden sollen, sollten identische planungs- und genehmigungsrechtliche Bestimmungen für beide Anlagearten gelten.
- **Keine strategische Verknüpfung mit AFIR-Vorgaben**

Die AFIR verpflichtet zum Aufbau eines flächendeckenden Wasserstoff-Tankstellennetzes im TEN-V-Korridor. Der Referentenentwurf stellt jedoch keine Verbindung zur nachgelagerten Wasserstoffinfrastruktur her; es fehlt eine Gesamtstrategie, wie Strom aus Offshore-Wind über Elektrolyse in die Wasserstoffinfrastruktur überführt werden soll. Die Beschleunigungsgebiete könnten gezielt mit Logistikzentren und HRS-Standorten gekoppelt werden. Hier besteht erheblicher Nachbesserungsbedarf.

- **Netzpriorität für Elektrolyse fehlt**

Die Anbindung von Elektrolyseuren an das Stromnetz sollte ebenso priorisiert werden wie die Anbindung von Stromverbrauchern oder EE-Anlagen. Aktuell fehlt im EnWG eine entsprechende Regelung. Dies birgt das Risiko, dass Elektrolyseprojekte trotz ihrer Relevanz für die Sektorenkopplung ausgebremst werden könnten.

- **Fehlende Definition systemrelevanter Wasserstoff-Projekte**

Es wird nicht klar, ob Wasserstoffprojekte – z. B. industrielle Nutzung, Speicher, Importterminals – als systemrelevante Infrastruktur mit entsprechendem Genehmigungs- oder Netzzugangsvorrang gelten. Hier regen wir an, eine Klarstellung in § 118 EnWG oder einer sektorspezifischen Auslegungshilfe zu verankern

Empfehlungen für eine vollständige Integration der Wasserstoffwirtschaft

1. Rechtssicherheit für hybride Wind-Wasserstoff-Projekte schaffen, z. B. durch Definition im Flächenentwicklungsplan (§ 5 WindSeeG).

2. Elektrolyseure in die Kategorie „infrastrukturkritischer Anlagen“ aufnehmen, um Planungs- und Netzanschlussvorrang zu ermöglichen.
3. Nationale Wasserstoff-Korridore in Kombination mit Beschleunigungsgebieten und TEN-V-Logistikzentren fördern.
4. Abgestimmte Umsetzung mit AFIR im Mobilitäts- und Schwerlastsektor verankern – insbesondere dort, wo keine Elektrifizierung möglich ist.
5. Offshore-Wasserstoff als Teil der kritischen Energieinfrastruktur anerkennen

Empfohlene Maßnahme	Betroffene Stelle im Gesetzesentwurf	Vorschlag für neuen oder geänderten Gesetzestext	Begründung / Ziel
1. Rechtssicherheit für hybride Wind-Wasserstoff-Projekte schaffen	§ 5 WindSeeG (Festlegung von Flächen)	Ergänzung in § 5 Abs. 2c: „Bei der Festlegung von Beschleunigungsflächen sollen auch Potenziale für hybride Projekte mit Wasserstoff-Elektrolyseuren berücksichtigt werden. Diese sind im Flächenentwicklungsplan als Kombinationsflächen auszuweisen.“	Sicherstellung, dass Elektrolysekapazitäten gemeinsam mit Windstromprojekten geplant und ausgewiesen werden
2. Elektrolyseure als infrastrukturkritisch einordnen	§ 12j EnWG (Infrastrukturgebieteplan)	Ergänzung eines neuen Abs. 12j Abs. 12: „Elektrolyseure, die unmittelbar an Windenergieanlagen angeschlossen werden oder wesentlicher Bestandteil von Beschleunigungs- oder Infrastrukturgebieten sind, gelten als infrastrukturkritische Anlagen i.S.d. § 3 Nr. 36 EnWG.“	Begründung einer Privilegierung für Planungs- und Genehmigungsrecht analog zu Netzprojekten
3. Nationale Wasserstoffkorridore fördern	keine direkte Regelung – neuer § 12k EnWG-Vorschlag	Vorschlag eines neuen § 12k EnWG: „Die Bundesnetzagentur erstellt bis zum 30.06.2026 einen nationalen Wasserstoff-Infrastrukturkorridorplan in Abstimmung mit den TEN-V-Vorgaben und den Beschleunigungsgebieten nach WindSeeG. Ziel ist die Integration von Produktions- und Tankstelleninfrastruktur für Wasserstoff.“	Umsetzung der AFIR-Verpflichtung zu H ₂ -Versorgungsdichte mit Verbindung zur Stromproduktion

4. Elektrolyseure im Netzzugang priorisieren	§ 118 EnWG (Übergangs- und Erprobungsregelungen)	Ergänzung § 118 Abs. 46 EnWG-E: „Elektrolyseure gelten als vorrangig netzanzubindende Anlagen, sofern sie vollständig mit erneuerbarem Strom aus Offshore-Windanlagen betrieben werden.“	Sicherstellung diskriminierungsfreien und schnellen Anschlusses an das Stromnetz
5. Öffentliches Interesse und Sicherheit – Offshore-Wasserstoff strategisch verankern	§ 1 WindSeeG (Zweckbestimmung) oder § 66 WindSeeG (Plangenehmigungspflicht)	Ergänzung in § 1 Abs. 3 WindSeeG: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff auf See sowie der Transport des Wasserstoffs durch Pipelines liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.“	Politische und rechtliche Aufwertung der Offshore-Elektrolyse als systemrelevanter Bestandteil der Energiewende; Investitionssicherheit

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für Rückfragen sowie die weitere Ausgestaltung des Gesetzes gern zur Verfügung.

Berlin, 3. Juli 2025

Seit über zwei Jahrzehnten steht der **Deutsche Wasserstoff-Verband (DWV) e.V.** an der Spitze der Bemühungen um eine nachhaltige Transformation der Energieversorgung durch die Förderung einer grünen Wasserstoff-Marktwirtschaft.

Mit einem starken Netzwerk von über 160 Institutionen und Unternehmen sowie mehr als 400 engagierten Einzelpersonen treibt der DWV die Entwicklung und Umsetzung innovativer Lösungen in den Bereichen Anlagenbau, Erzeugung und Transportinfrastruktur voran. Durch die Fokussierung auf die Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die Wasserstoffwirtschaft unterstreicht der DWV sein unermüdliches Engagement für eine zukunftsfähige, nachhaltige Energieversorgung und vertritt wirkungsvoll die Interessen seiner Mitglieder auf nationaler und europäischer Ebene.